

NDB-Artikel

Raumer, *Karl* Otto preußischer Kultusminister, * 17.9.1805 Stargard (Pommern), † 6.8.1859 Berlin. (evangelisch)

Genealogie

V →Karl Friedrich Heinrich (1757–1831), preuß. Gen.major, Orden Pour le mérite (s. Priesdorff V, S. 98, Nr. 1442), S d. →Leopold Gustav Dietrich (s. Gen. 1);

M Albertine (1768–1838), T d. →Karl Wilhelm v. Tschirsky (1735–1803), preuß. Gen. (s. Priesdorff II, S. 302, Nr. 790);

Ov →Eugen (1758–1832), preuß. Gen.lt., Orden Pour le mérite (s. Priesdorff III, S. 394, Nr. 1184);

– ♀ Berlin 1841 Elise (1820–91), T d. →Eduard August v. Brauchitsch (1798–1869), preuß. Gen. (s. Priesdorff VI, S. 197 f., Nr. 1822), u. d. Elisabeth v. Oertzen (1791–1839);

3 S →Karl (1842–76), preuß. Ger.assessor, →Rudolf (1843–82), preuß. Landrat in Lebus, Eduard (1849–71), preuß. Lt., 4 T;

Vt →Friedrich (s. 1), →Karl (s. 2); *Verwandte* →Rudolf (s. 3), →Hans (s. 5), →Leopold v. Gerlach (1790–1861), preuß. Pol. (s. NDB VI).

Leben

R. schloß 1824 in Stettin das Gymnasium ab und studierte bis 1826 in Göttingen und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Nach kurzem Gerichtsreferendariat wechselte er 1827 in den Verwaltungsdienst und arbeitete als Regierungsreferendar in Stettin bzw. 1831 als Assessor bei der Regierung in Posen. 1834 wurde er dort zum Regierungsrat ernannt und ging vier Jahre später nach Frankfurt/O. 1840 zunächst als Hilfsarbeiter, im selben Jahr als Geh. Finanzrat nach Berlin in das Finanzministerium (Handels- u. Bauverw.), 1841 als Geh. Regierungsrat in das preuß. Ministerium des Innern und der Polizei berufen, führte ihn sein beruflicher Weg 1843 als Vizepräsident der Königsberger Regierung nach Ostpreußen, 1845 als Regierungspräsident nach Köln und im Revolutionsjahr in gleicher Eigenschaft zurück nach Frankfurt/O. Bei Bildung des Kabinetts Manteuffel wurde R., ohne vorherige praktische Erfahrung in diesem Ressort, 1850 zum preuß. Kultusminister berufen, was er während der gesamten Ära Manteuffel bis zum 6.11.1858 blieb. 1850-52 war er Mitglied der Ersten Kammer sowie 1852-58 als fraktionsloser Vertreter des Regierungsbezirks Frankfurt/O. Mitglied im preuß. Abgeordnetenhaus.

Über R.s Wirken bis zur Ministerberufung ist nahezu nichts bekannt. Im Kreis der obersten preuß. Staatsdiener galt er als ein Vertreter der ultrakonservativen, orthodox-ev. Kräfte, was ihn für die seit Ende 1850 einsetzende Reaktionspolitik als geeigneten Mann an herausragender Stelle erscheinen ließ. Streng monarchisch gesinnt, wandte sich R. mit seiner Schulpolitik gegen eine freie und verstandesorientierte Erziehung, die er als eine der Hauptursachen für die Märzrevolution betrachtete; die Regulative über das preuß. Volksschulwesen von 1854 unterstellten die Volksschulen wieder der vollen geistlichen Schulaufsicht und beschränkten den Volksschulunterricht auf die Elementarfächer. 1852 verfügte R. in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium mit den sog. „Raumerschen Erlassen“ eine Beschränkung der öffentlichen (kath.) Volksmissionsveranstaltungen und die Genehmigungspflicht des Studiums am röm. Collegium Germanicum durch die Zentralbehörden. Gleichzeitig betrieb er den Ausbau der ev. Kirchenverfassung und förderte die Autonomie der kath. Kirche; die „Raumerschen Erlasse“ führten 1852 zur Bildung einer kath. Fraktion im preuß. Abgeordnetenhaus. Bei den Staatsstreich- bzw. Verfassungsrevisionsplänen spielte R. keine eigenständige Rolle, fügte sich aber vollends in die Politik → Friedrich Wilhelms IV. (1795–1861) ein. 1858 wider setzte er sich zusammen mit → Otto Ferdinand v. Westphalen (1799–1876) der Erhebung des Thronfolgers Wilhelm zum Regenten. Mit seiner Politik bildete R. neben Innenminister|Westphalen den in das Staatsministerium verlängerten Arm der „Kamarilla“, dem inoffiziellen, einflußreichen Beraterkreis um den König.]

Auszeichnungen

Roter Adler-Orden I. Kl.

Literatur

ADB 27;

J. Bindenwald, Der Staatsmin. v. R. u. seine Verw. d. Min. d. geistl., Unterr.- u. Medicinal-Angelegenheiten in Preußen, 1860;

L. A. Wiese, Lebenserinnerungen u. Amtserfahrungen I, 1886;

R. Lüdicke, Die preuß. Kultusmin. u. ihre Beamten im ersten Jh. d. Min. 1817-1917, 1918, S. 7;

A. Klein, Die Personalpol. d. Hohenzollernmonarchie b. d. Kölner Reg., 1967, S. 83-86 (P);

Hermann v. Raumer, Die Gesch. d. Fam. v. R., 1975;

G. Grünthal, Parlamentarismus in Preußen 1848/49-1857/58, 1982;

Kosch, Biogr. Staatshdb.;

H. Romeyck, Die leitenden staatl. u. kommunalen Verw.beamten d. Rheinprov. 1816-1945, 1994;

B. Haunfelder, Biogr. Hdb. f. d. Preuß. Abg.haus 1849-1867, 1994.

Portraits

W. Hubatsch, Grundriß z. dt. Verw.gesch. 12, 1978, S. 290, Nr. 120.

Autor

Bärbel Holtz

Empfohlene Zitierweise

, „Raumer, Karl Otto von“, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), S. 204-205 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Raumer: *Karl Otto v. R.*, preußischer Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten. Die Familie, auch Raamer von Rain genannt, stammt aus dem oberbaierischen Orte Rain am Lech und war gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Eschenbach in der Oberpfalz ansässig, bis infolge der dortigen Gegenreformation der größte Theil derselben im Anfange des 17. Jahrhunderts nach Anhalt verpflanzt wurde. Hier gelangten mehrere Mitglieder aus drei Generationen zu den höchsten Staatsämtern und, nachdem der Adel der Familie 1693 durch Kaiser Joseph I. erneuert war, einige Mitglieder der folgenden Generation in preußischen Militärdienst. R., geboren am 7. September 1805 zu Stargard in Pommern, war der Sohn des preußischen Generalmajors Karl Friedrich Heinrich v. R. († am 2. Juli 1831), welcher sich als preußischer Major im Regimente Pirch bei Auerstädt rühmlich hervorgethan, und der Albertine geborne v. Tschirsky. Er besuchte bis 1824 das Gymnasium in Stettin, studirte bis 1826 in Göttingen und Berlin die Rechte und die Staatswissenschaften und wurde, nachdem er in Stettin die Vorbereitungsstadien des höheren preußischen Staatsdienstes zurückgelegt, schon 1834 Regierungsrath in Posen, dann in Frankfurt a. O. Im Frühjahr 1840 als Hülfсарbeiter in das Finanzministerium berufen, wurde er im Herbst desselben Jahres zum Geheimen Finanzrath, 1841 zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern ernannt. 1843 war er Regierungsvicepräsident in Königsberg, 1845 Regierungspräsident in Köln. Infolge der dortigen Bewegung ward er 1848 in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O. versetzt. Als Gegner der damaligen Bewegung und als streng conservativer Mann bekannt, wurde er am 19. December 1850, auf Vorschlag O. v. Manteuffel's zum Cultusminister in dem von diesem am 8. November gebildeten Ministerium ernannt. Dessen auf Reaction gegen die freiheitliche Richtung gehende Tendenz wurde durch R. in seinen Fächern in reichem Maße vertreten. Daher wurden er und seine wesentlichsten Maßnahmen von liberaler Seite fortwährend aufs stärkste bekämpft. Glaubhafte Auskunft über Raumer's Auffassungen, Bestrebungen und Maßregeln als Minister ist drei Quellen zu entnehmen: Vor allem kommt in Betracht die bald nach seinem Tode erschienene Schrift: „Der Staatsminister von Raumer und seine Verwaltung des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in Preußen“ (Berlin 1860). Derselben ist im wesentlichen Folgendes zu entnehmen: Indem R. gleich nach seinem Amtsantritt den Kampf für das geschichtliche Recht und die verfassungsmäßige Freiheit der evangelischen Kirche begann, ging er davon aus, daß die 1848 erfolgte Erschütterung des Königthums in Preußen eine tiefe Rückwirkung auf das kirchliche Gebiet geäußert habe und daß nun zu Früherem zurückgekehrt werden müsse. Er meinte, man sei 1848 darauf ausgegangen, daß der König das Kirchenregiment abtrete. Dies glaubte er nicht bloß in der politischen und kirchlichen Presse, in Volksversammlungen und Pastoralconferenzen zu erkennen, sondern auch in der Verfassung vom 31. Januar 1850, in den königlichen Erlassen vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850, sowie in Verfügungen der obersten Kirchenbehörde. Das Bestehende sei bisher als bloßes Provisorium aufgefaßt und auf den Zeitpunkt hingewiesen, wo die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung einigen werde.

In einem weiteren Fortschreiten auf diesem Wege sah er Gefahren und durch die Landesverfassung von 1850 hielt er den evangelischen Charakter Preußens, ja den Fortbestand der evangelischen Kirche in Frage gestellt. Verbesserungen der kirchlichen Zustände erwartete er nicht von äußeren Verfassungsänderungen. Deshalb hielt er die Einführung der kirchlichen Gemeindeordnung von 1850 nicht für ersprießlich. Zwar glaubte er die Zurücknahme derselben nicht beantragen zu sollen, für Pommern aber erwirkte er im September 1852, auf Beschwerde des Provinziallandtages, eine der Sistirung gleichkommende Maßregel. Mit Eifer betrieb R. eine feste Dotation des Oberkirchenrathes und eine namhafte Erhöhung des demselben zur Verfügung stehenden Fonds. Bezüglich des Austrittes aus der evangelischen Kirche war er der Meinung, daß die im Patent vom 30. März 1847 über Bildung neuer Religionsgesellschaften gestattete äußerste Ausnahme zur Regel geworden sei, allein Elemente wie die Deutschkatholiken und die Freigemeinden dürften nach Artikel 12 der Verfassung nicht als Religionsgesellschaften anerkannt werden. Er gestattete daher nicht die Ertheilung von Religionsunterricht an die Kinder der Dissidenten durch den Sprecher, auch nicht die Abhaltung von Vereinsversammlungen derselben während der Zeit des evangelischen Gottesdienstes. Es kam ihm darauf an, die Staatsregierung freizuhalten von jeder Verantwortlichkeit für das Treiben der freien Gemeinden, soweit es sich als Religionsausübung gebe und daher strenge Zurückweisung aller daraus abgeleiteten Ansprüche. Hervorragenden Antheil nahm er an den 1854 im Landtage beginnenden Verhandlungen über Reform des Ehegesetzes. R. war, wie seit langer Zeit seine Familie, reformirten Bekenntnisses und hat öfter, gegen Bestrebungen zur Förderung der Union, dem geschichtlichen Bekenntniß Schutz angedeihen lassen, weil sich nach seiner Ansicht „die Union nicht als Einigungs-, wohl aber der Unionismus als Trennungsmittel und als Schiboleth des subjectivistischen und negirenden Zeitgeistes erwies“. Diesen zu bekämpfen, sah er vorzugsweise als seine „Mission“ an. Die Union wollte er nicht beseitigt sehen, hielt aber die Uebung von Gerechtigkeit gegen die geschichtlichen Sonderbekenntnisse gerade für den Weg, die Union ferner möglich zu machen. Zu diesem Zwecke wollte er dem Kirchenregimente durch tüchtige Besetzung der Kirchenbehörden das Vertrauen wieder erwerben. Daher die Berufung angesehenen, bekenntnißtreuer Geistlichen, welche zugleich im Rufe treuen politischen Verhaltens standen, in die Provinzialconsistorien. Bei Ausführung dieser Absicht empfand er es störend, daß der Oberkirchenrath neben dem Ministerium das Recht der Mitwirkung in Personal- und Anstellungssachen besaß. Einen Versuch weiterer Beschränkung dieses Rechtes des Ministeriums hielt er für so bedenklich, daß er um Entlassung bat, die jedoch unter Bezeugung der königlichen Zufriedenheit abgelehnt wurde. Hinsichtlich der katholischen Kirche war R. bestrebt, unter Festhalten am Grundgedanken der deutschen Reformation, die gewaltigen Mächte der Autorität, Zucht und Erhaltung, welche der Katholicismus birgt, für den Staat und dessen Aufgaben fruchtbar zu machen und sie als Gegengewicht gegen die zersetzenden Elemente zu verwenden, welche, wie er glaubte, in der negativen Seite des Protestantismus Schutz und Halt suchten. Was das Schulwesen betrifft, so führte R. eine Aenderung des Lectionsplanes und des Reglements für die Abiturientenprüfungen an den Gymnasien in der Absicht ein, dadurch den Unterricht wissenschaftlicher und bildender zu gestalten, die alten Sprachen

wieder mehr in den Vordergrund zu stellen und eine Ueberlastung der Schüler zu vermeiden. Ferner traf er Verfügungen zur tüchtigen Vor- und Ausbildung von Lehrern und gründete einen Convict für junge Theologen, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, an der Klosterschule in Magdeburg. Bezüglich der Volksschule kam es ihm darauf an, deren Zusammenhang mit der Kirche zu stärken, für welche er den Staat nur als Depositär ansah. Am bekanntesten von allen Anordnungen Raumer's sind die drei Schulregulative von 1854: für den Unterricht in den evangelischen Schullehrerseminaren, für die Vorbildung evangelischer Seminarpräparanden und die Grundzüge über Einrichtung und Unterricht der evangelischen einclassigen Elementarschule. Diese Regulative sollten eine Reform bedeuten zum Zweck eines festen Wiederanschlusses an die Grundlehren des Christenthums sowie einer Vereinfachung des Lehrstoffes behufs Fernhaltung von Halbbildung. Die zweite Quelle über Raumer's Tendenzen und ministerielle Amtsthätigkeit hat sein langjähriger vortragender Rath in Unterrichtsfachen, L. Wiese, geliefert, indem er nach seiner Pensionirung „Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen“ (Berlin 1886) herausgab. Derselbe schildert, wie R. seine Berufung als einen Act der wieder zu festem Regiment entschlossenen höchsten Obrigkeit des Staates auffaßte. Verglichen mit Eichhorn, sei er überaus nüchtern und mit einer Vorsicht zu Werke gegangen, welche sich nirgends des Vorwurfes habe schuldig machen wollen, den zweiten Schritt vor dem ersten zu thun. Wiese stellt R. als ein Vorbild der Pflichttreue, Beharrlichkeit und Genauigkeit im Arbeiten, sowie als einen Vorgesetzten dar, welcher von Anderen viel verlangt habe, weil er streng gegen sich selbst gewesen. Das Quellenmaterial über R. findet noch Ergänzung durch einen Artikel der „Nationalzeitung“ (Nr. 563) vom 2. December 1879 über „die preußische Schuldverwaltung unter Raumer“, worin ein Abschnitt aus einer Manuscript gebliebenen ausführlichen Schrift eines „erleuchteten Schulmannes“ über die „Lehrverfassung der preußischen Gymnasien unter dem Raumer'schen Ministerium“ veröffentlicht wurde. Als im October 1857 mit der Uebernahme der Stellvertretung des Königs durch den Prinzen von Preußen der Wechsel in den Grundsätzen der Staatsregierung sich vorbereitete, welcher ein Jahr später, bei Einsetzung der Regentschaft ausgesprochen wurde, fühlte R. nicht mehr festen Boden unter den Füßen. Als insbesondere bei verschiedenen Gelegenheiten vom Regenten ausgesprochen wurde, es sei an der Zeit, von Einseitigkeiten und extremen Richtungen in Bezug auf die Religion zurückzukommen, wurde darin ein Vorwurf gegen R. gefunden, der am 8. November 1858 zurücktrat. Nach der Rückkehr von einer Erholungsreise starb er in Berlin am 6. August 1859 an der Ruhr. Er war seit 1841 vermählt mit Elise, Tochter des Majors, späteren Generallieutenants v. Brauchitsch, und hinterließ drei Söhne und vier Töchter.

Literatur

Nekrol. in Kreuz-Ztg. Nr. 183 u. 185 v. 1859 u. A. Allg. Ztg. Nr. 224 v. 12. Aug. 1859.

Autor

Wippermann.

Empfohlene Zitierweise

, „Raumer, Karl Otto von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1888), S.
[Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Mai 2025

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
